



Landesschulbeirat
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Vorsitzender
Kai Oberbach

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

01.04.2025

**Stellungnahme des Landesschulbeirats Berlin zum Entwurf der
Ausführungsvorschriften zum Verfahren der Abstimmung bei der
Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Form
ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in der
allgemeinbildenden Schule (AV USE)**

In der Sitzung des Landesschulbeirats Berlin am 19.03.2025 wurde der Entwurf der oben benannten Ausführungsvorschrift, der zu vor fristgerecht versandt wurde, zur Vorlage gebracht und in der Anhörung behandelt.

Frau Winter-Witschurke, Frau Hülscher und Herrn Hilke erläuterten die Inhalte und Schwerpunkte in der o.g. Sitzung. Es gab Nachfragen und Meinungsäußerungen. Ausgehend vom Ergebnis dieser Erörterung, die auch den Auftrag des Gremiums hatte, diese Stellungnahme vorzubereiten, wird beschlossen:

Der Landesschulbeirat begrüßt die Erstellung dieser AV. Der AV ging die Idee einer Handreichung voran, mit dem Ziel, für Familien, Schulen, SIBUZ und Jugendämtern nachvollziehbar abzubilden, wie Erfassung von und Kommunikation zu ergänzenden Leistungen und Hilfen im Zusammenspiel dieser Institutionen erfolgt.

Die Ausführungsvorschriften in vorliegender Fassung regeln die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugendämtern und Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungscentren (SIBUZ). Vorrang haben schulische Fördermaßnahmen. Erst wenn diese nicht

ausreichen, kann Eingliederungshilfe beantragt werden. Das Verfahren umfasst Beratung, Dokumentation und Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen. Erziehungsberechtigte müssen umfangreiche Informationen bereitstellen und mehrere Schritte durchlaufen. Die Verordnung soll zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert werden.

In den einzelnen Abschnitten werden erläutert:

- 1) Geltungsbereich und Vorrang schulischer Bildung
- 2) Definition und Umfang der Leistungen zur Teilhabe an Bildung, insbesondere Schulassistenz.
- 3) Zuständigkeit der Jugendämter für die Prüfung und Gewährung der Leistungen.
- 4) Verfahren zur Prüfung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch das Jugendamt - Sowie das Verfahren nach Antragstellung - Information und Rückmeldung durch SIBUZ.

Die AV und ihr Anliegen, einen einheitlichen Ablauf für alle Bezirke zu etablieren, wertet der Landesschulbeirat positiv. So kann eine Verlässlichkeit geschaffen werden in einer Realität mit viel Fluktuation von Personal, aber auch Personen, die Hilfe empfangen. Damit wird auch bei einem Schulwechsel in einen anderen Bezirk ein einheitliches Verfahren sichergestellt. Die AV stellt übersichtlich dar, welche Schritte und Hilfen das System bietet. Für Familien und Schulen ist darüber hinaus eine visuell aufbereitete Handreichung mit Flussdiagramm o.ä., inklusive klarer Fristenvermerke dennoch sinnvoll. Insbesondere bei Eintritt in die Schule im Rahmen der ersten Klasse soll allen Eltern unabhängig von der aktuellen Betroffenheit eine Erstinformation zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere die für Eltern ersten Ansprechpersonen und Funktionen nennt. Eine Regelung dazu ist im Abschnitt 3 Abs 3 neu hinzuzufügen.

Textvorschlag. „(3) *Im Rahmen der Einschulung erhalten alle Erziehungsberechtigten eine Liste der Ansprechfunktionen zu Abs 1 und 2. Klassenleitungen sind berechtigt diese Informationen in Abstimmung mit der Schulleitung auch wiederholt zur Verfügung zu stellen.*“

Zusätzlich schlagen wir vor, routinemäßig in allen Schreiben an die Erziehungsberechtigten auf die AV-USE hinzuweisen. Für ggf. volljährige Betroffene soll ein analoges Verfahren gelten.

Eine spätere Konkretisierung des Dokuments im Link <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/handreichung-kooperation-schule-jugendhilfe.pdf> setzen wir voraus.

Die Verordnung umfasst zahlreiche Dokumentationsformulare. Diese Menge an Dokumentation stellt sowohl für Schulen und Anlaufstellen, aber insbesondere für Familien eine große Hürde dar. Hier sollte nachgebessert werden. Eine direkte Erfassung in digitaler Form wäre beständiger und Übertragung von Daten schneller möglich. Der Landesschulbeirat sieht das Ziel der Digitalisierung nicht erreicht, wenn ein pdf zum Ausdrucken, Ausfüllen, Unterschreiben und mit erneutem Hochladen bereitgestellt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es nach Aussage der Referentinnen keine datensichere Option, Information über Leistungen und Hilfen an einem Ort zusammenfließen zu lassen. Wenn die LUSD dies technisch abbilden kann, die Datenschutzrichtlinien jedoch keine Speicherung dieser sensiblen Daten

zulassen, sollte eine Anpassung der Definition oder die Absicherung durch gesetzliche Regelung, ggf. Einverständniserklärungen in Betracht gezogen werden.

Das Verfahren zum Beantragen von Leistungen zur Teilhabe an Bildung ist nach wie vor komplex und umfangreich und erfordert mehrere Schritte, einschließlich der Beratung durch das Jugendamt und das SIBUZ sowie die Dokumentation und Rückmeldung. So gilt der Vorrang schulischer Maßnahmen. Demnach müssen Eltern zunächst sicherstellen bzw. muss allgemein nachgewiesen werden, dass alle schulischen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen ausgeschöpft sind, bevor sie Eingliederungshilfe beantragen können. Dies kann zeitaufwendig und kompliziert sein, da sie detaillierte Informationen über den Bedarf ihres Kindes und bereits erfolgte Maßnahmen bereitstellen müssen, was einen erheblichen administrativen Aufwand bedeutet. Da verschiedene Anlaufstellen in den Prozess involviert sind, kann die Kommunikation einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Verlässlichkeit der Rückmeldung ist nicht per se gegeben.

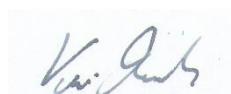
Auf die Rückfrage hin, ob Verfahrenslotsen bereitgestellt würden, erklärten die Referentinnen, dass es für die Region Berlin lediglich befristet, fünf solcher Stellen gebe und Bemühungen, hier einen Aufwuchs zu schaffen, in der Vergangenheit mehrfach gescheitert wären. Der Landesschulbeirat ermutigt die Senatsverwaltung, sich weiterhin um mehr Verfahrenslotsen zu bemühen. Es macht Sinn, dass Verfahrensexpertise und Kommunikation an wenigen konkreten Stellen zentral zusammenlaufen, statt sich auf mehrere Akteure pro Bezirk zu verteilen. Ein weiteres Risiko bei starker Dezentralität ist, dass durch Personalfluktuation der Wissenstransfer und stabile Ansprechpartnerinnen nicht durchweg gewährleistet werden können.

Ergänzend wird hinterfragt, wie innerhalb der Schule z. B. mit der Schulhilfekonferenz der Ablauf organisiert wird. 4.1 Abs 4 sollte konkretisiert werden.

Mit der Einführung des 11. Pflichtschuljahres schlagen wir vor die Regelung auch darauf anzuwenden mit der Folge, dass der Titel nicht mehr „in der allgemeinbildenden Schule“ sondern „während der Schulpflicht“ lauten sollte.

Redaktionell ist anzumerken, dass in 4.1 Abs 5 die Anlagennummer noch mit xy benannt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Oberbach

Vorsitzender des Landesschulbeirates Berlin